



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Reisekostenrecht zuständige
oberste Landesbehörden

**Anwendung der Kriterien Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit
aus dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) auf die Auslandsreisekosten-
verordnung (ARV)**

D6-30201/10#6

Berlin, 10. August 2022

Seite 1 von 2

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-10226

Fax +49 30 18 681-59502

bearbeitet von:
Maurer/Leipner

D6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Werden Dienstreisen umweltverträglich und nachhaltig durchgeführt, sind nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die dadurch entstehenden notwendigen Kosten zu erstatten, soweit sie in angemessenem Verhältnis zu den Zielen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit stehen. Diese Regelung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Auslandsreisekostenverordnung (ARV) i.V.m. BRKG auch für Auslandsdienstreisen.

Als Maßstab für das Verhältnis zwischen Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit ist insbesondere die Höhe der durch das klimafreundliche Reiseverhalten erzielten CO₂-Einsparungen heranzuziehen, je höher die CO₂-Einsparungen sind, desto eher sind auch Mehrkosten anzuerkennen.

Um den Beurteilungsspielraum zwischen der Erreichung der Umweltziele und der Wirtschaftlichkeit bei Auslandsflugreisen zu konkretisieren, ist ab sofort wie folgt zu verfahren:

Bei Flugreisen nach der ARV sollen aus einer Auswahl aus den drei CO₂-ärmsten Flügen die Kosten des wirtschaftlichsten Fluges erstattet werden.

Hierbei ist im ersten Schritt eine Sortierung der Flugangebote nach CO₂ Emissionen vorzunehmen. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Auswahl der drei CO₂-ärmsten Flüge, wobei diese auch gleiche CO₂-Werte aufweisen können. Im abschließenden dritten Schritt wird aus der Auswahl der wirtschaftlichste Flug gebucht.

Die Höhe der CO₂-Emissionen je Flug kann der Online Booking Engine (Bund- OBE) entnommen werden. Das Umweltbundesamt (UBA) hat die Berechnungsmethode der OBE bewertet und für die benötigte Anwendung als geeignet befunden.

Mit dieser gebundenen Ermessensentscheidung („soll“) werden verbindliche, einheitliche Vorgaben geschaffen; trotzdem bleiben in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen möglich. Bei Buchungen durch Bundesreisebüros ist daraufhin zu wirken, dass diese Vorgaben weitestgehend ggf. auch durch andere Buchungssysteme oder andere CO₂-Rechner umgesetzt werden.

Diese Regelungen sind aufgrund der dynamischen Umwelt- und Klimapolitik sowie den technologischen Entwicklungen im Flugverkehr zunächst bis zum 1. September 2024 befristet.

Die Evaluation dieses Rundschreibens erfolgt auf der Datenbasis der im Rahmen des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit zugelieferten Flugdaten der Behörden, so dass kein zusätzlichen Reporting-Aufwand bei den umsetzenden Stellen entsteht oder notwendig ist.

Die Regelungen des § 2 Abs. 2 ARV zu den Beförderungsklassen bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

elektronisch gezeichnet
Menzel